

II-9741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4851 II

A n f r a g e

1990 -01- 23

der Abgeordneten Dr. Graff  
und Kollegen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend die NORICUM-Verfahren in Linz

Beim Landesgericht Linz ist ein Strafverfahren gegen 18 Manager des VÖEST-ALPINE-Konzerns anhängig. Die Anklage ist rechtskräftig. Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht beim Landesgericht Linz, die für den 21. November 1989 vorgesehen war, ist wegen Problemen im Zusammenhang mit der Verteidigung der Angeklagten auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Seit der Zeit, in der dieser überdimensionierte Prozeß geplant wurde, hat sich die Situation entscheidend verändert.

Das Landesgericht Linz hat inzwischen gegen die Politiker Dr. Fred SINOWATZ, Karl BLECHA und Mag. Leopold GRATZ am 10. Juli 1989 die Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Amtsmißbrauches und der Neutralitätsgefährdung im Zusammenhang mit dem NORICUM-Skandal eingeleitet. Außerdem laufen gegen Bundesminister Dkfm. Ferdinand LACINA, Bundesminister a.D. Erwin LANC und Abgeordneten Dr. Friedhelm FRISCHENSCHLAGER gerichtliche Vorerhebungen.

Dieses Verfahren gegen die Politiker müßte in absehbarer Zeit zur Endantragstellung (Anklage oder Einstellung) reif sein.

Nunmehr ist öffentlichen Erklärungen von Linzer Justizfunktionären zu entnehmen, daß der Beginn der Hauptverhandlung im Prozeß gegen die 18 Manager ohne Rücksicht auf den Stand des Politikerverfahrens für März 1990 in Aussicht genommen sei.

- 2 -

Der Durchführung des Verfahrens gegen die Manager stehen Bedenken entgegen, weil trotz einer begrenzten Vorschubleistung der VÖEST-ALPINE AG auf die Verteidigerkosten in der Höhe von 30 Millionen Schilling nicht geklärt ist, ob die früheren Wahlverteidiger bereit sind, die Angeklagten in der Hauptverhandlung zu verteidigen.

Medienberichten zufolge sollen außerdem für die Angeklagten von der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich Amtsverteidiger oder Verfahrenshelfer bestellt worden sein, die gegen ihre Bestellung den Verfassungsgerichtshof anzurufen beabsichtigen. Würde der Verfassungsgerichtshof diesen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkennen, so hätten die Angeklagten, solange die Wahlverteidiger ihre Tätigkeit nicht wieder aufgenommen haben, wiederum keine Verteidiger. Würde hingegen die aufschiebende Wirkung nicht beantragt oder nicht zuerkannt werden, so wären die Amtsverteidiger oder Verfahrenshelfer zwar wirksam bestellt, diese Bestellung würde aber im Fall eines Erfolges ihrer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben und damit aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden, womit die gehörige Verteidigung der Angeklagten nachträglich, womöglich erst nach Durchführung der Hauptverhandlung, in Frage gestellt wäre.

Zu diesen gewichtigen Bedenken, die die Verteidigungsrechte der Angeklagten betreffen, kommen schwerwiegende inhaltliche Einwände gegen die Durchführung des NORICUM-Verfahrens in der bisher geplanten Weise, denn wenn und soweit die Verfahren gegen die Politiker zu einer Anklage führen, wäre es völlig unbegreiflich und sachlich nicht begründet, 8 Monate lang eine überdimensionierte Hauptverhandlung vor einem Geschwornengericht abzuwickeln, in der zwar 18 Manager, nicht aber die möglicherweise hauptverantwortlichen Politiker angeklagt wären.

Die anfragenden Abgeordneten betonen, daß sie nicht inhaltliche Auskünfte über ein laufendes Verfahren begehren, sondern den Standpunkt des Herrn Justizministers zum bisherigen und zum geplanten äußeren Verfahrensablauf kennenlernen wollen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

- 3 -

A n f r a g e

1. Wann haben im Verfahren gegen Dr. Fred SINOWATZ, Karl BLECHA, Mag. Leopold GRATZ, Dkfm. Ferdinand LACINA, Erwin LANC und Dr. Friedhelm FRISCHENSCHLAGER (im folgenden: Politikerverfahren) die Beschuldigteneinvernahmen stattgefunden?
2. Wieviele Zeugen wurden im Politikerverfahren bisher vom Untersuchungsrichter an welchen Tagen vernommen?
3. Wieviele Zeugen werden nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Linz im Politikerverfahren noch zu vernehmen sein? In welchem Zeitraum können diese Vernehmungen voraussichtlich durchgeführt werden?
4. Sind unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Prozeßakten des Managerverfahrens auch für das Politikerverfahren zur Verfügung stehen, noch Erhebungen erforderlich, die voraussichtlich einen erheblichen Zeitraum beanspruchen werden? Wenn ja, welchen Zeitraum?
5. Ist nicht schon jetzt im Hinblick auf die durchgeführten Einvernahmen und die Akten des Managerverfahrens im Politikerverfahren eine Endantragstellung möglich? Wenn nein, warum nicht?
6. Sind die Strafverfolgungsbehörden bereit, das Politikerverfahren mit möglichster Beschleunigung zur Endantragstellung reif zu machen?
7. Wann wird voraussichtlich im Politikerverfahren die Endantragstellung erfolgen?
8. Soll das Managerverfahren trotz der eingangs aufgezeigten Probleme auf jeden Fall im März dieses Jahres beginnen?
9. Warum benützen die Strafverfolgungsbehörden nicht die von der Sache her naheliegende Möglichkeit, von einer überdimensionierten und, wie gezeigt, problematischen Hauptverhandlung im Managerverfahren abzukommen und Geschwornenverfahren neu zu planen?

- 4 -

10. Wäre es nicht sachgerecht, das Verfahren gegen ganz wenige der wichtigsten Manager auszuscheiden und die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht, wenn und soweit es zu rechtskräftigen Anklagen gegen Politiker kommt, zuerst gegen die Politiker und ganz wenige der wichtigsten Manager durchzuführen?
11. Entspricht es Ihrer Auffassung von Fairness und Prozeßökonomie, eine Hauptverhandlung gegen nachgeordnete Mitverdächtige in großer Zahl mit größtem Aufwand, vielmonatiger Dauer und gewaltigen Kosten für die Betroffenen durchzuführen, während das Verfahren gegen die möglicherweise Hauptverantwortlichen verzögert oder aufgeschoben wird?
12. Welche Gründe sprechen Ihrer Auffassung nach gegen die in Frage 10 aufgezeigte Möglichkeit der Verfahrenskonzentration?
13. Welche Gründe sprechen Ihrer Auffassung nach dafür?
14. Sind Sie bereit, eine solche Verfahrenskonzentration mit den zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden zu erörtern und eine Meinungs- und Willensbildung der beteiligten Strafverfolgungsbehörden über die weitere Ablaufsplanung der NORICUM-Verfahren herbeizuführen?